

Richtlinie zur freiwilligen Förderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) „Kleinstförderung“

1. Präambel

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) kann für Vereine Zuwendungen (Kleinstförderung) nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport entsprechend dieser Richtlinie gewähren. Ziel der Förderung soll es sein, Vereine zu unterstützen und deren Fortbestand zu sichern.

Für die Kleinstförderung nach dieser Richtlinie wird in der Regel ein finanzieller Rahmen in Höhe von 7.500,00 EUR gesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine die

- ihren Sitz in Bad Freienwalde (Oder) und den Ortsteilen haben bzw.
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- als gemeinnützig anerkannt sind und
- im Ausnahmefall, wenn sie ihren Sitz nicht in Bad Freienwalde (Oder) haben, aber nachweislich für eine Vielzahl von Bürger/innen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) Aktivitäten durchführen bzw. ein fester Bestandteil des Vereinslebens in Bad Freienwalde (Oder) sind

Die zuwendungsfähigen Vereine sollen darüber hinaus auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Rassistische oder faschistische sowie fremdenfeindliche oder gewaltverherrlichende Ziele dürfen nicht vertreten werden.

Zum Zwecke der Prüfung sind dem Antrag des jeweiligen Vereins folgende Unterlagen, beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss für einen festgelegten Zeitraum gewährt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Antragsstellung

Es bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags (Antragsvordruck Anlage 1). Die Anträge müssen die zur Beurteilung oder Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Es sind entsprechende Belege bzw. Nachweise in Kopie beizufügen.

Der Antrag eines Vereines auf Förderung darf eine Höchstgrenze von 500,00 EUR nicht überschreiten. Sofern weniger Anträge eingegangen sind und das Budget der Kleinstförderung nicht überschritten ist, ist durch den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport eine individuelle Entscheidung zu treffen.

4.2. Antragsfristen

Die Anträge auf Kleinstförderung sind bis zum 31.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder) zu stellen.

4.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bad Freienwalde (Oder). Diese entscheidet über den Antrag auf Förderung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, sofern die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen. Dies heißt insbesondere, dass die bewilligten Fördermittel nur für den bestätigten Zweck einzusetzen sind. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Bewilligungsgebers möglich. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Zudem kann der Antrag eines Vereins zurückgewiesen werden, sofern der antragsstellende Verein in den letzten 2 Jahren eine Bewilligung aus der Kleinstförderung erhalten hat.

4.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung des Zuwendungsempfängers durch Mittelabruf.

4.5. Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. eines Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde zu führen. Dies umfasst insbesondere die Vorlage der entsprechenden Belege in Kopie. Insbesondere sind alle Einnahmen und Ausgaben darzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das als Anlage 2 dieser Richtlinie beigefügte Formular zu verwenden. Ferner ist ein kurzer Sachbericht beizufügen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

4.6. Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Vorschriften gelten die VV zu § 44 BHO sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg) i.V.m. §§ 48 bis 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

5. Sonstiges

Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie ist lediglich für die Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks gedacht sowie für einen im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum.

Verletzt der Verein eine in dieser Richtlinie genannte Vorschrift, ist die Stadt Bad Freienwalde (Oder) berechtigt nach vorheriger Aufforderung, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur freiwilligen Förderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) „Kleinstförderung“ tritt mit Wirkung zum in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den

